

**Unternehmen: Europ Assistance
Versicherungs-AG, Deutschland
Registergericht München - HRB 61405**

**Produkt: Reiseversicherung Jahresschutz
Stand 01/2018**

Dieses Blatt dient nur Ihrer Information und gibt Ihnen einen kurzen Überblick über die wesentlichen Inhalte Ihrer Versicherung. Die vollständigen Informationen finden Sie in Ihren Vertragsunterlagen (Versicherungsantrag, Versicherungspolice und Versicherungsbedingungen). Damit Sie umfassend informiert sind, lesen Sie bitte alle Unterlagen durch.

Um welche Art von Versicherung handelt es sich?

Wir bieten Ihnen eine Reise-Krankenversicherung sowie eine Reiserücktritt- und Abbruchversicherung an. Mit diesen sorgen wir dafür, dass Ihnen der finanzielle Schaden auf Ihren Reisen wie nachfolgend beschrieben ersetzt wird. Der Leistungsumfang richtet sich nach der von Ihnen ausgewählten Versicherung.



Was ist versichert?

Wir bieten bedarfsgerecht zwei verschiedene Reiseversicherungen mit unterschiedlichen Leistungen an.

Reiserücktritt- und Abbruchversicherung

- ✓ Ihnen ist der Antritt oder die planmäßige Beendigung der Reise insbesondere aufgrund folgender Ereignisse nicht zumutbar:
 - ✓ Tod, schwere Unfallverletzung, unerwartete schwere Krankheit
 - ✓ Schwangerschaft
 - ✓ Schaden an Ihrem Eigentum durch Feuer, Elementarereignisse oder Straftat eines Dritten, sofern der Schaden erheblich oder Ihre Anwesenheit zur Schadensfeststellung erforderlich ist
 - ✓ Verlust Ihres Arbeitsplatzes aufgrund einer unerwarteten betriebsbedingten Kündigung durch den Arbeitgeber
 - ✓ Aufnahme eines neuen Arbeitsverhältnisses bei einem neuen Arbeitgeber

Was wird ersetzt?

- ✓ Die vertraglich geschuldeten Stornokosten bei Nichtantritt der Reise
- ✓ Insbesondere die nachweislich entstandenen Rückreisekosten bei Abbruch der Reise
- ✓ Mehrkosten bei Verspätung oder Umbuchung der Reise

Wer ist versichert?

- ✓ Im Singletarif sind Sie selbst versichert
- ✓ Im Familientarif sind Sie und ein mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebender Erwachsener sowie Ihre Kinder bis einschließlich 21 Jahre versichert. Die Anzahl Ihrer mitversicherten Kinder ist unbegrenzt

Voraussetzung ist, dass die Personen auf der Versicherungspolice namentlich genannt sind.

Wie hoch ist die Versicherungssumme?

- ✓ Die Versicherungssumme vereinbaren wir mit Ihnen im Versicherungsvertrag. Diese entspricht Ihrer versicherten Reisepreisstufe



Was ist nicht versichert?

In jedem Fall vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind z. B.:

- ✗ Schäden durch Pandemien oder Kernenergie
- ✗ Schäden im Zusammenhang mit Terrorangriffen, sofern das Auswärtige Amt der Bundesrepublik Deutschland vor Antritt der Reise eine Reisewarnung für das entsprechende Zielgebiet ausgesprochen hat

Reiserücktritt- und Abbruchversicherung

Schadenfälle, wenn z. B.:

- ✗ Ihnen das versicherte Ereignis bei Buchung bekannt oder für Sie vorhersehbar war
- ✗ eine Erkrankung vorliegt, die in den letzten sechs Monaten vor Buchung der Reise oder der Versicherung behandelt wurde. Dies gilt nicht für Kontrolluntersuchungen
- ✗ die Reise Ihnen trotzdem zugemutet werden kann
- ✗ die Reiseunfähigkeit auf einer chronisch psychischen Erkrankung, auch wenn diese schubweise auftritt, oder auf einer Suchterkrankung beruht
- ✗ die Erkrankung eine psychische Reaktion auf ein tatsächliches oder befürchtetes Kriegsereignis, innere Unruhen, einen Terrorakt oder ein Flugunglück ist
- ✗ die Reiseunfähigkeit auf medizinischen Maßnahmen an nicht körpereigenen Organen und anderen Hilfsmitteln (z. B. Hörgeräten) beruht
- ✗ die Reiseunfähigkeit aus medizinischen Gründen von einem von uns beauftragten Vertrauensarzt nicht bestätigt wird



Gibt es Deckungsbeschränkungen?

In bestimmten Fällen ist der Versicherungsschutz eingeschränkt, wie z. B.:

- ! Versicherungsschutz besteht je versicherter Reise für maximal 56 Tage. Bei einer längeren Reisedauer besteht Versicherungsschutz nur für die ersten 56 Tage der Reise
- ! Wir leisten für Schäden in der Reiserücktritt- und Abbruchversicherung nur bis zu den vereinbarten Versicherungssummen
- ! wenn Sie eine Selbstbeteiligung in der Reiserücktritt- und Abbruchversicherung vereinbart haben, ist diese bei jedem Versicherungsfall zu berücksichtigen



Was ist versichert?

Wir bieten bedarfsgerecht zwei verschiedene Reiseversicherungen mit unterschiedlichen Leistungen an.

Reisekrankenversicherung

- ✓ Sie erkranken, erleiden einen Unfall oder versterben während einer Reise im Ausland
- ✓ Sie haben eine Komplikation in der Schwangerschaft oder entbinden bis einschließlich der 35. Schwangerschaftswoche
- ✓ Sie entbinden bis einschließlich der 32. Schwangerschaftswoche (Frühgeburt)

Was wird ersetzt?

Wir übernehmen die Kosten insbesondere:

- ✓ für medizinisch notwendige Heilbehandlungen
- ✓ wenn Sie im Ausland in ein Krankenhaus transportiert werden müssen
- ✓ wenn Sie aus dem Ausland nach Hause transportiert werden müssen (medizinisch sinnvoller und vertretbarer Krankenrücktransport)
- ✓ einer Bestattung im Ausland oder der Überführung zum Bestattungsort in der Bundesrepublik Deutschland
- ✓ für mitreisende und frühgeborene Kinder (zum Beispiel Behandlungskosten nach Frühgeburt)
- ✓ für den Versand von Medikamenten aus der Bundesrepublik Deutschland

Wer ist versichert?

- ✓ Im Singletarif sind Sie selbst versichert
- ✓ Im Familientarif sind Sie und ein mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebender Erwachsener sowie Ihre Kinder bis einschließlich 21 Jahre versichert. Darüber hinaus gilt der Versicherungsschutz für bis zu sieben Kinder

Voraussetzung ist, dass die Personen auf der Versicherungspolice namentlich genannt sind.



Was ist nicht versichert?

Reisekrankenversicherung

Nicht versichert sind z. B.:

- ✗ Heilbehandlungen, die ein Grund für den Antritt der Reise waren
- ✗ Heilbehandlungen, bei denen aufgrund einer ärztlich festgelegten Erkrankung bei Reiseantritt bekannt war, dass sie bei planmäßiger Durchführung der Reise aus medizinischen Gründen stattfinden mussten
- ✗ Heilbehandlungen im Falle einer Schwangerschaft, bei denen vor Antritt der Reise feststand, dass Komplikationen eintreten werden
- ✗ Unfall- oder Krankheitskosten, die durch Missbrauch von Alkohol, Drogen, Rausch- oder Betäubungsmitteln, Schlaftabletten oder sonstigen narkotischen Stoffen hervorgerufen wurden
- ✗ Akupunktur, Fango und Massagen
- ✗ Gebühren für Erteilung eines Visums



Gibt es Deckungsbeschränkungen?

In bestimmten Fällen ist der Versicherungsschutz eingeschränkt, wie z. B.:

- ! Versicherungsschutz besteht je versicherter Reise für maximal 56 Tage. Bei einer längeren Reisedauer besteht Versicherungsschutz nur für die ersten 56 Tage der Reise



Wo bin ich versichert?

Reiserücktritt- und Abbruchversicherung

- ✓ Versicherungsschutz besteht grundsätzlich für alle Reisen weltweit
- ✓ Hauptberufliche Außendiensttätigkeit sowie Gänge und Fahrten zwischen dem ständigen Wohnsitz und der Arbeitsstätte der versicherten Person gelten nicht als Reise
- ✓ Reisen innerhalb der Bundesrepublik Deutschland gelten nur dann als Reise, wenn die Entfernung zwischen dem Wohnort bzw. der Arbeitsstätte der versicherten Person und dem Zielort der Reise mehr als 50 km Luftlinie beträgt

Reisekrankenversicherung

- ✓ Versicherungsschutz besteht grundsätzlich für alle Reisen weltweit außerhalb der Bundesrepublik Deutschland
- ✓ Sie gilt nicht in den Ländern, in denen Sie einen ständigen Wohnsitz haben
- ✓ Hauptberufliche Außendiensttätigkeit sowie Gänge und Fahrten zwischen dem ständigen Wohnsitz und der Arbeitsstätte der versicherten Person gelten nicht als Reise



Welche Verpflichtungen habe ich?

- Die Versicherungsbeiträge müssen Sie rechtzeitig und vollständig bezahlen
- Durch eine Veränderung der Umstände, die Sie uns zu Vertragsbeginn angegeben haben, kann sich die Notwendigkeit ergeben, den Versicherungsvertrag anzupassen. Sie müssen uns daher mitteilen, ob und welche Änderungen dieser Umstände gegenüber Ihren ursprünglichen Angaben im Versicherungsantrag eingetreten sind
- Wenn ein Versicherungsfall eingetreten ist, müssen Sie nach Möglichkeit den Schaden so gering wie möglich halten und uns diesen unverzüglich anzeigen. Sie haben uns gegenüber jede zumutbare Untersuchung über Ursache und Höhe der Leistungspflicht zu gestatten und jede sachdienliche Auskunft wahrheitsgemäß zu erteilen, sowie Originalbelege einzureichen



Wann und wie zahle ich?

Den ersten Beitrag müssen Sie sofort nach Abschluss des Versicherungsvertrages zahlen. Folgebeiträge müssen Sie zum Monatsersten vor Beginn des neuen Versicherungsjahres zahlen. Die Beitragszahlung erfolgt ausschließlich über das Lastschriftverfahren (SEPA-Lastschriftmandat). Sie müssen für eine ausreichende Deckung sorgen.



Wann beginnt und endet die Deckung?

Den Beginn Ihres Versicherungsvertrages entnehmen Sie Ihrer Versicherungspolice. Die Versicherung läuft ein Jahr und verlängert sich automatisch jeweils um ein weiteres Jahr, außer Sie oder wir kündigen den Versicherungsvertrag. Die Versicherung gilt für beliebig viele Reisen im Jahr.

Bei der Reiserücktrittversicherung haben Sie Versicherungsschutz von der Buchung bis zum Antritt der Reise. Liegen zwischen dem Abschluss des Vertrages und dem Reisebeginn weniger als 30 Tage, haben Sie keinen Reiserücktritt-Schutz. Dies gilt nicht, wenn Sie die Versicherung am Tag der Reisebuchung abschließen.

Bei der Reiseabbruchversicherung haben Sie Versicherungsschutz ab Antritt der Reise für die ersten 56 Tage Ihrer Reise.

Bei der Reisekrankenversicherung haben Sie Versicherungsschutz ab Antritt Ihrer Reise bis zum vereinbarten Zeitpunkt, spätestens bis zur Beendigung Ihrer Reise. Versichert sind die ersten 56 Tage Ihrer Reise.

Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist, dass Sie den Versicherungsbeitrag rechtzeitig und vollständig bezahlt haben.



Wie kann ich den Vertrag kündigen?

Sie können den Versicherungsvertrag bis zu einem Monat und wir können ihn bis zu drei Monaten vor Ablauf des ersten Versicherungsjahres und zum Ablauf jeden Verlängerungsjahres kündigen. Außerdem können Sie oder wir den Vertrag in bestimmten Fällen vorzeitig kündigen. Das ist zum Beispiel nach einem Versicherungsfall möglich. Dann endet die Versicherung schon vor Ende der vereinbarten Dauer.

Inhalt Versicherungsbedingungen

Allgemeine Bedingungen für die Reiseversicherung (VB EA Cosmos 2018)	2
Besondere Bedingungen für die Reiserücktrittversicherung (VB EA Cosmos 2018 RRV)	5
Besondere Bedingungen für die Reiseabbruchversicherung (VB EA Cosmos 2018 RAV)	7
Besondere Bedingungen für die Reise-Krankenversicherung (VB EA Cosmos 2018 RKV)	9

Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Reiseversicherung (VB EA Cosmos 2018)

(Stand: Februar 2018)

Der Versicherungsumfang

- 1 Versicherte Reisen/räumlicher Geltungsbereich
- 2 Beginn und Ende des Versicherungsschutzes
- 3 Versicherte Personen / Familienschutz / Altersgrenzen
- 4 Laufzeit / Kündigung
- 5 Erstbeitrag / Beitrag
- 6 Folgebeitrag
- 7 Einzugsermächtigung / Rechtzeitigkeit der Zahlung bei Lastschrift
- 8 Ausschlüsse

Die nachstehenden Regelungen unter Ziffer 1-16 gelten übergreifend für die Besonderen Bedingungen für die Reiserücktrittversicherung, die Besonderen Bedingungen für die Reiseabbruchversicherung sowie die Besonderen Bedingungen für die Reisekrankenversicherung (Teile A bis C) der Europ Assistance Versicherungs-AG (im Folgenden kurz EA genannt). Besondere Bedingungen zu den einzelnen Absicherungen sind in den nachfolgenden Teilen A - C geregelt und gehen im Zweifel vor.

1 Versicherte Reisen / räumlicher Geltungsbereich

Reisen im Sinne dieser Versicherungsbedingungen:

Als Reise im Sinne dieser Versicherungsbedingungen gelten alle Reisen in Länder außerhalb der Bundesrepublik Deutschland. Reisen innerhalb der Bundesrepublik Deutschland gelten nur dann als Reise im Sinne dieser Versicherungsbedingungen, wenn die Entfernung zwischen dem Wohnort bzw. der Arbeitsstätte der versicherten Person und dem Zielort der Reise mehr als 50 km Luftlinie beträgt. Hauptberufliche Außendiensttätigkeit sowie Gänge und Fahrten zwischen dem ständigen Wohnsitz und der Arbeitsstätte der versicherten Person gelten nicht als Reise.

Der räumliche Geltungsbereich in der Reise-Krankenversicherung (Besondere Bedingungen für die Reise-Krankenversicherung) ist das Ausland. Als Ausland gelten alle Länder außer der Bundesrepublik Deutschland, nicht aber Länder, in denen eine versicherte Person einen ständigen Wohnsitz hat.

2 Beginn und Ende des Versicherungsschutzes

Das Versicherungsjahr beginnt mit Abschluss des Versicherungsvertrages bzw. mit dem vereinbarten Vertragsbeginn (vgl. auch Ziffer 4). Versicherungsschutz besteht für beliebig viele Reisen, die innerhalb des versicherten Zeitraums stattfinden gemäß den nachfolgenden Einschränkungen. Reisen, die zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses bereits angetreten waren, können nicht versichert werden.

2.1 Reiserücktrittversicherung (Besondere Bedingungen für die Reiserücktrittversicherung)

Der Versicherungsschutz für die einzelne Reise beginnt mit Buchung der Reise und endet mit dem Antritt der Reise, spätestens mit vereinbartem Vertragsende des Versicherungsvertrages. Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist, dass die Reisen während des versicherten Zeitraums gebucht wurden. Für Reisen, die vor dem versicherten Zeitraum gebucht wurden, besteht Versicherungsschutz, wenn zwischen Vertragsbeginn und planmäßigem Reiseantritt mindestens 30 Tage liegen oder der Vertragsabschluss am Tag der Reisebuchung erfolgt.

Endet das Versicherungsjahr vor Antritt der versicherten Reise, besteht der Versicherungsschutz fort, wenn der Versicherungsvertrag nicht gekündigt ist.

2.2 Reise-Krankenversicherung und Reiseabbruchversicherung (Besondere Bedingungen für die Reise-Krankenversicherung bzw. Besondere Bedingungen für die Reiseabbruchversicherung)

Der Versicherungsschutz beginnt mit dem im Versicherungsvertrag

9 Obliegenheiten nach Eintritt des Versicherungsfalles

- 10 Zahlung der Entschädigung
- 11 Ansprüche gegen Dritte
- 12 Besondere Verwirkungsgründe
- 13 Entschädigung aus anderen Versicherungsverträgen
- 14 Gerichtsstand / anwendbares Recht
- 15 Verjährung
- 16 Anzeigen und Willenserklärungen

vereinbarten Zeitpunkt, frühestens mit dem Antritt der Reise, und endet mit dem vereinbarten Zeitpunkt, spätestens jedoch mit Beendigung der versicherten Reise.

Versicherungsschutz besteht je versicherter Reise für maximal 56 Tage. Bei einer längeren Reisedauer besteht Versicherungsschutz nur für die ersten 56 Tage der Reise.

Der Versicherungsschutz verlängert sich über die vorgenannte Reisezeit hinaus, wenn sich die Beendigung einer Reise aus Gründen verzögert, die die versicherte Person nicht zu vertreten hat.

Endet das Versicherungsjahr während einer versicherten Reise, besteht der Versicherungsschutz nur fort, wenn der Versicherungsvertrag nicht gekündigt ist.

3 Versicherte Personen / Familienschutz / Altersgrenzen

3.1 versicherte Personen

Versichert werden können Personen mit einem ständigen Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland. Nur die in der Versicherungspolice namentlich genannten Personen haben Versicherungsschutz.

3.2.Familienschutz

In der Reiserücktritt- und in der Reiseabbruchversicherung sind maximal zwei Erwachsene, die in häuslicher Gemeinschaft leben sowie deren Kind(er) bis einschließlich 21 Jahre versichert. In der Reise-Krankenversicherung können im Familienschutz maximal 7 Kinder mitversichert werden. In der Reiserücktritt- und Reiseabbruchversicherung ist die Anzahl der mitversicherten Kinder unbegrenzt.

3.3 Altersgrenzen

3.3.1 Single-Tarif

Nach Vollendung des 65. Lebensjahres der versicherten Person ist die Weiterführung der Reise-Krankenversicherung sowie der Reiserücktritt- und der Reiseabbruchversicherung für diese nur gegen einen Beitragszuschlag möglich. Wird das 65. Lebensjahr während der Vertragslaufzeit erreicht, wird der Beitragszuschlag mit Beginn des folgenden Versicherungsjahres erhoben. Über die Höhe des Beitragszuschlags werden wir Sie rechtzeitig informieren, Sie haben innerhalb eines Monats nach Eingang dieser Mitteilung ein Sonderkündigungsrecht mit sofortiger Wirkung, frühestens jedoch zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Erhöhung.

3.3.2 Familien-Tarif

In der Reise-Krankenversicherung können Personen nach Vollendung des 65. Lebensjahres im Rahmen des Familienschutzes weder Versicherungsnehmer, noch versicherte Person sein. Wird das 65. Lebensjahr während der Vertragslaufzeit erreicht, endet der Versicherungsschutz mit Ablauf des Versicherungsjahres. Sie haben jedoch die Möglichkeit den zu diesem Zeitpunkt gültigen Singletarif zuzüglich Beitragszuschlag für Personen, die das 65. Lebensjahr vollendet haben, abzuschließen. Wir werden Sie darüber mittels gesonderter Mitteilung rechtzeitig informieren.

In der Reiserücktritt- und Reiseabbruchversicherung ist die Weiterführung der Versicherung nach Vollendung des 65. Lebensjahres einer versicherten Person nur gegen einen Beitragszuschlag möglich. Wird das 65. Lebensjahr während der Vertragslaufzeit erreicht, wird der Beitragszuschlag mit Beginn des folgenden Versicherungsjahres erhoben. Über die Höhe des Beitragszuschlags werden wir Sie rechtzeitig informieren. Sie haben innerhalb eines Monats nach Eingang dieser Mitteilung ein Sonderkündigungsrecht mit sofortiger Wirkung, frühestens jedoch zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Erhöhung.

4 Laufzeit / Kündigung

4.1 Der Versicherungsvertrag läuft ein Jahr ab Vertragsbeginn gem. Ziffer 1 und verlängert sich jeweils um ein Jahr, wenn er nicht spätestens einen Monat vor Ablauf des Versicherungsjahres durch den Versicherungsnehmer oder drei Monate vor Ablauf des Versicherungsjahres durch EA gekündigt wird.

4.2 Nach Eintritt eines Versicherungsfalles können der Versicherungsnehmer und die EA den Versicherungsvertrag kündigen. Die Kündigung ist nur binnen eines Monats nach Abschluss der Verhandlungen über die Entschädigung zulässig. Der Versicherungsnehmer kann mit sofortiger Wirkung oder zu einem späteren Zeitpunkt, spätestens zum Schluss des laufenden Versicherungsjahres, kündigen. Die EA kann mit einer Frist von einem Monat, frühestens jedoch zum Ende der versicherten Reise, kündigen.

5 Erstbeitrag / Beitrag

5.1 Der Erstbeitrag ist sofort nach Abschluss des Versicherungsvertrages fällig.

5.2 Wird der Erstbeitrag nicht rechtzeitig gezahlt, ist die EA, solange die Zahlung nicht erfolgt ist, berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, sofern der Versicherungsnehmer die Nichtzahlung zu vertreten hat.

5.3 Ist der Erstbeitrag bis zum Eintritt des Versicherungsfalles nicht vereinbarungsgemäß gezahlt und hat der Versicherungsnehmer dies zu vertreten, ist die EA von der Verpflichtung zur Leistung frei.

6 Folgebeitrag

6.1 Folgebeiträge sind für jeweils ein weiteres Versicherungsjahr mit Beginn des neuen Versicherungsjahres fällig.

6.2 Ist der Folgebeitrag nicht vereinbarungsgemäß gezahlt, kann die EA dem Versicherungsnehmer auf dessen Kosten eine Zahlungsfrist in Textform von mindestens zwei Wochen setzen.

6.3 Ist der Versicherungsnehmer nach Ablauf dieser Frist noch in Verzug,

- und tritt der Versicherungsfall nach Ablauf der Frist ein, ist die EA von der Verpflichtung zur Leistung frei;
- kann die EA den Versicherungsvertrag fristlos kündigen. Wird die Zahlung innerhalb eines Monats nach Zugang der Kündigung nachgeholt, fällt die Wirkung der Kündigung fort und der Vertrag bleibt bestehen. Für Versicherungsfälle, die zwischen dem Zugang der Kündigung und der Zahlung eingetreten sind, besteht kein Versicherungsschutz.

7 Einzugsermächtigung / Rechtzeitigkeit der Zahlung bei Lastschrift

7.1 Der Versicherungsnehmer erteilt der EA eine Einzugsermächtigung. Der Beitrag wird von der EA per Lastschrift von diesem Konto eingezogen. Der Versicherungsnehmer hat für die ausreichende Deckung seines Kontos Sorge zu tragen. Änderungen der Kontoverbindung teilt der Versicherungsnehmer der EA unaufgefordert mit und erteilt ihr eine neue Einzugsermächtigung.

7.2 Die Zahlung ist rechtzeitig, wenn der Beitrag zu dem vereinbarten Zeitpunkt (Fälligkeit) eingezogen werden kann und der Versicherungsnehmer der berechtigten Einziehung nicht widerspricht.

7.3 Konnte der fällige Beitrag ohne Verschulden des Versicherungsnehmers von der EA nicht eingezogen werden, ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn der Versicherungsnehmer innerhalb der in einer Zahlungsaufforderung in Textform gesetzten Frist für die Möglichkeit einer ordnungsgemäßen Abbuchung sorgt. Anderenfalls gerät der Versicherungsnehmer ohne weitere Mahnung in Verzug.

7.4 Ist der Versicherungsnehmer mit der Beitragszahlung in Verzug, kann die EA den Versicherungsnehmer auf dessen Kosten hierauf hinweisen. Der Versicherungsnehmer hat unverzüglich für die Möglichkeit der ordnungsgemäßen Abbuchung zu sorgen.

8 Ausschlüsse

8.1 Nicht versichert sind Schäden durch Krieg, Bürgerkrieg und kriegsähnliche Ereignisse sowie durch innere Unruhen, Pandemien, Kernenergie oder sonstige ionisierende Strahlung, Streik und andere Arbeitskampfmaßnahmen, Beschlagnahme und sonstige Eingriffe von hoher Hand.

8.2 Es besteht jedoch Versicherungsschutz, wenn Krieg, Bürgerkrieg, kriegsähnliche Ereignisse oder innere Unruhen für die versicherte Person nicht vorhersehbar waren und sie während der versicherten Reise überraschend davon betroffen wird. Dieser Versicherungsschutz erlischt am Ende des siebten Tages nach Beginn eines dieser Ereignisse. Die Erweiterung gilt nicht bei Aufenthalt in Staaten, auf deren Gebiet zur Zeit der Einreise der versicherten Person bereits Krieg oder Bürgerkrieg herrscht oder für die zum Zeitpunkt der Einreise eine Reisewarnung des Auswärtigen Amtes der Bundesrepublik Deutschland existiert hat. Sie gilt auch nicht für die aktive Teilnahme am Krieg oder Bürgerkrieg sowie für Unfallfolgen bzw. Erkrankungen durch den Einsatz von ABC-Waffen.

8.3 Nicht versichert sind Schäden im Zusammenhang mit Terrorangriffen, sofern das Auswärtige Amt der Bundesrepublik Deutschland vor Antritt der Reise eine Reisewarnung für das entsprechende Zielgebiet ausgesprochen hat.

9 Obliegenheiten nach Eintritt des Versicherungsfalles

9.1 Die versicherte Person ist verpflichtet,

- alles zu vermeiden, was zu unnötigen Kosten führen könnte (Schadenminderungspflicht);
- den Schaden der EA unverzüglich anzuzeigen;
- der EA jede zumutbare Untersuchung über Ursache und Höhe ihrer Leistungspflicht zu gestatten, jede sachdienliche Auskunft wahrheitsgemäß zu erteilen, Originalbelege einzureichen und ggf. die handelnden Ärzte von ihrer Schweigepflicht zu entbinden, soweit die Kenntnis der Daten für die Beurteilung der Leistungspflicht oder des Leistungsumfanges erforderlich ist.

9.2 Werden diese Obliegenheiten von der versicherten Person vorsätzlich verletzt, ist die EA von ihrer Verpflichtung zur Leistung frei. Bei grob fahrlässiger Verletzung der Obliegenheit ist die EA berechtigt, ihre Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere des Verschuldens der versicherten Person entspricht. Das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit hat der Versicherungsnehmer zu beweisen. Die EA bleibt insoweit zur Leistung verpflichtet, als die Verletzung keinen Einfluss auf die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht der EA gehabt hat, es sei denn, dass die versicherte Person arglistig gehandelt hat.

10 Zahlung der Entschädigung

10.1 Ist die Leistungspflicht der EA dem Grunde und der Höhe nach festgestellt, erfolgt die Auszahlung der Entschädigung binnen zwei Wochen.

10.2 Von der versicherten Person in fremder Währung aufgewandte Kosten werden dieser in Euro zum Wechselkurs des Tages erstattet, an

dem diese Kosten von der versicherten Person gezahlt wurden.

11 Ansprüche gegen Dritte

11.1 Ersatzansprüche gegen Dritte gehen im gesetzlichen Umfang bis zur Höhe der geleisteten Zahlung auf die EA über.

11.2 Sofern erforderlich, ist die versicherte Person verpflichtet, in diesem Umfang Ersatzansprüche an die EA abzutreten.

12 Besondere Verwirkungsründe

Die EA wird von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn die versicherte Person die EA nach Eintritt des Versicherungsfalles arglistig über Umstände zu täuschen versucht, die für den Grund oder die Höhe der Leistung von Bedeutung sind oder aus Anlass des Versicherungsfalles, insbesondere in der Schadensanzeige, vorsätzlich oder arglistig unwahre Angaben macht, auch wenn hierdurch der EA kein Nachteil entsteht. Bei Vorsatz bleibt die EA insoweit zur Leistung verpflichtet, als die Verletzung keinen Einfluss auf die Feststellung oder den Umfang der Leistungsverpflichtung der EA gehabt hat.

13 Entschädigung aus anderen Versicherungsverträgen

Soweit im Versicherungsfall eine Entschädigung aus anderen Versicherungsverträgen beansprucht werden kann, gehen diese Leistungsverpflichtungen vor. Dies gilt auch dann, wenn in einem dieser Versicherungsverträge ebenfalls eine nachrangige Haftung vereinbart ist. Die Ansprüche der versicherten Person bleiben hiervon unberührt und unbeeinträchtigt. Meldet die versicherte Person den Versicherungsfall der EA, wird diese in Vorleistung treten und den Schadensfall bedingungsgemäß regulieren.

14 Gerichtsstand / anwendbares Recht

14.1 Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen EA ist der Gerichtsstand in München oder am deutschen Wohnsitz bzw. gewöhnlichen Aufenthalt des Versicherungsnehmers. Soweit gesetzlich zulässig, gilt deutsches Recht.

14.2 Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherungsnehmer ist der Gerichtsstand am deutschen Wohnsitz bzw. gewöhnlichen Aufenthalt des Versicherungsnehmers.

15 Verjährung

Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren innerhalb von drei Jahren. Die Verjährung beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und der versicherten Person bekannt war bzw. bekannt sein musste. Hat die versicherte Person ihren Anspruch bei der EA angezeigt, ist die Verjährung so lange gehemmt, bis der versicherten Person die Entscheidung der EA zugegangen ist.

16 Anzeigen und Willenserklärungen

Anzeigen und Willenserklärungen der versicherten Person, des Versicherungsnehmers und der EA bedürfen der Textform soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.

A Besondere Bedingungen für die Reiserücktrittversicherung (VB EA Cosmos 2018 RRV)

1 Gegenstand der Versicherung

Die EA leistet Entschädigung bei

- 1.1 Stornierung der Reise;
- 1.2 bei verspätetem Reiseantritt;
- 1.3 bei Verspätung während der Hinreise;
- 1.4 für Umbuchungsgebühren.

2 Stornierung der Reise

2.1 Die EA erstattet die vertraglich geschuldeten Stornokosten bis zur Höhe der vereinbarten Versicherungssumme, sofern die versicherte Person oder eine Risikoperson von einem der nachstehenden versicherten Ereignisse betroffen wird, bei Buchung der versicherten Reise mit Eintritt dieses Ereignisses nicht zu rechnen war, die Stornierung aufgrund dieses Ereignisses erfolgte und der versicherten Person die planmäßige Durchführung der Reise deshalb nicht zumutbar ist.

Im Familienschutz bezieht sich die Versicherungssumme auf die Gesamterstattung für die Familie unabhängig von der Anzahl der mitreisenden mitversicherten Personen.

Die Erstattung eines dem Reisevermittler geschuldeten Vermittlungsentgeltes ist auf € 100,- je Person begrenzt und erfolgt nur, sofern dieses bereits zum Zeitpunkt der Buchung der Reise vertraglich vereinbart, geschuldet und in Rechnung gestellt wurde. Nicht erstattet werden Entgelte, die dem Reisevermittler erst infolge der Stornierung der Reise geschuldet werden (z. B. Bearbeitungsgebühren für eine Reisestornierung).

2.2 Versicherte Ereignisse sind:

- 2.2.1 Tod;
- 2.2.2 schwere Unfallverletzung;
- 2.2.3 unerwartete schwere Erkrankung (Einschränkungen für medizinische Ereignisse: Die Erkrankung oder Unfallverletzung wurde in den letzten 6 Monaten vor Buchung der Reise oder der Versicherung behandelt. Dies gilt nicht für Kontrolluntersuchungen);
- 2.2.4 Schwangerschaft;
- 2.2.5 Impfunverträglichkeit;
- 2.2.6 Bruch von Prothesen und Lockerung von implantierten Gelenken;
- 2.2.7 Schaden am Eigentum durch Feuer, Elementarereignisse oder Straftat eines Dritten, sofern der Schaden erheblich oder die Anwesenheit der versicherten Person bzw. einer mitreisenden Risikoperson (gemäß nachfolgender Ziffer 2.3) zur Schadensfeststellung erforderlich ist;
- 2.2.8 Verlust des Arbeitsplatzes aufgrund einer unerwarteten betriebsbedingten Kündigung des Arbeitsverhältnisses durch den Arbeitgeber;
- 2.2.9 Aufnahme eines neuen Arbeitsverhältnisses einschließlich Arbeitsplatzwechsel;
- 2.2.10 Wiederholung einer nicht bestanden Prüfung an einer Schule / Universität, sofern der Termin für die Wiederholungsprüfung unerwartet in die versicherte Reisezeit fällt oder innerhalb von 2 Wochen nach planmäßigem Reiseende stattfinden soll;

2.2.11 bei Schülerreisen: endgültiger Austritt aus dem Klassenverband vor Beginn der versicherten Reise, z. B. wegen Schulwechsels oder Nichtversetzung in die nächst höhere Klasse;

2.2.12 unerwartete Einberufung der versicherten Person zum Grundwehrdienst, zu einer Wehrübung oder zum Zivildienst, sofern der Termin nicht verschoben werden kann und die Stornogebühren nicht von einem anderen Kostenträger übernommen werden

2.3 Risikopersonen sind

2.3.1 die Angehörigen der versicherten Person;

2.3.2 Betreuungspersonen;

2.3.3 die Mitreisenden sowie deren Angehörige und Betreuungspersonen, sofern nicht mehr als vier Personen und ggf. zwei weitere mitreisende minderjährige Kinder die Reise gemeinsam gebucht haben. Haben mehr als vier Personen gemeinsam eine Reise gebucht, gelten nur die jeweiligen Angehörigen der versicherten Person als Risikopersonen. Mitreisende Angehörige gelten immer als Risikopersonen.

2.3.4 Angehörige sind Ehepartner, Kinder, Eltern, Lebensgefährte (eheähnliche Gemeinschaft), Lebenspartner (gem. LPartG), Stiefeltern, Stiefkinder, Großeltern, Enkel, Geschwister, Schwiegereltern, Schwiegerkinder, Schwager, Schwägerin sowie Personen, die nicht mitreisende Angehörige während der Reise betreuen.

3 Verspätungs- und Umbuchungsschutz

3.1 Die EA erstattet alternativ zu den Leistungen und unter den Voraussetzungen nach Ziffer 2

3.1.1 die entstehenden Gebühren für eine Umbuchung der gesamten Reise der versicherten Person bis zur Höhe der Stornokosten, die bei unverzüglicher Stornierung der Reise angefallen wären;

3.1.2 die nachgewiesenen Mehrkosten einer verspäteten Hinreise bis zur Höhe der Stornokosten, die bei unverzüglicher Stornierung der Reise angefallen wären. Bei der Erstattung wird auf die ursprünglich gebuchte Art und Qualität der Hinreise abgestellt, geleistet wird maximal bis zur Höhe der vereinbarten Versicherungssumme.

3.2 Die EA erstattet

3.2.1 die Mehrkosten der Hinreise entsprechend der ursprünglich gebuchten Art und Qualität bis zu € 1.500,- je Versicherungsfall, wenn die versicherte Person infolge der Verspätung eines öffentlichen Verkehrsmittels um mindestens zwei Stunden (hierbei wird auf die verspätete Ankunft am Zielort abgestellt) ein Anschlussverkehrsmittel versäumt und deshalb die Hinreise verspätet fortsetzen muss;

3.2.2 die nachgewiesenen Kosten für notwendige und angemessene Aufwendungen (Verpflegung und Unterkunft) bis zu € 150,- je Versicherungsfall, wenn die Hinreise der versicherten Person sich wegen einer Verspätung eines öffentlichen Verkehrsmittels um mindestens zwei Stunden verzögert.

4 Ausschlüsse

Kein Versicherungsschutz besteht,

4.1 sofern die unerwartete schwere Erkrankung gem. vorstehender Ziffer 2.2.3 eine psychische Reaktion auf ein Kriegsereignis, innere

Unruhen, einen Terrorakt, ein Flugunglück oder auf die Befürchtung von Kriegseignissen, inneren Unruhen oder Terrorakten ist;

4.2 bei chronischen psychischen Erkrankungen, auch wenn diese schubweise auftreten, sowie bei Suchterkrankungen;

4.3 wenn der von der EA beauftragte Vertrauensarzt (siehe Ziffer 5.3.3) die Reiseunfähigkeit nicht bestätigt;

4.4 bei medizinischen Maßnahmen an nicht körpereigenen Organen und anderen Hilfsmitteln (z. B. Hörgeräten);

4.5 für die Erstattung von Gebühren zur Erteilung eines Visums;

4.6 für die Erstattung von Abschussprämien bei Jagdreisen.

5 Obliegenheiten nach Eintritt des Versicherungsfalles

5.1 Um eine Leistung aus Ziffer 2 zu erhalten, ist die versicherte Person verpflichtet, nach Eintritt des versicherten Ereignisses, aufgrund dessen die Stornierung erfolgt, die Reise unverzüglich zu stornieren, um die Stornokosten möglichst niedrig zu halten. Entsprechend ist für eine Leistung aus Ziffer 3.1 die versicherte Person nach Eintritt des versicherten Ereignisses verpflichtet, die Reise bzw. die Hinreise unverzüglich umzubuchen.

5.2 Die versicherte Person hat unter anderem folgende Unterlagen bei der EA einzureichen:

5.2.1 Versicherungsnachweis, Buchungsunterlagen, Stornokosten-Rechnung und eine Rechnung über Vermittlungsentgelte einschließlich des Zahlungsnachweises;

5.2.2 bei schwerer Unfallverletzung, unerwarteter schwerer Erkrankung, Schwangerschaft, Impfunverträglichkeit sowie Bruch von Prothesen und Lockerung von implantierten Gelenken ein ärztliche Bescheinigung, bei psychischer Erkrankung ein Attest eines Facharztes für Psychiatrie;

5.2.3 bei Tod eine Sterbeurkunde;

5.2.4 bei Schaden am Eigentum geeignete Nachweise (z. B. Polizeiprotokoll);

5.2.5 bei Verlust des Arbeitsplatzes das Kündigungsschreiben des Arbeitgebers;

5.2.6 bei Aufnahme eines Arbeitsverhältnisses bzw. Arbeitsplatzwechsel eine Kopie des neuen Arbeitsvertrages als Nachweis für das neue Arbeitsverhältnis;

5.2.7 bei Wiederholung einer Prüfung bzw. endgültigem Austritt aus dem Klassenverband eine Bestätigung der Schule / Universität;

5.2.8 bei unerwarteter Einberufung zum Grundwehrdienst, zur Wehrübung oder zum Zivildienst eine Bestätigung von staatlichen Stellen, dass der Termin nicht verschoben werden kann und eine Erstattung der Stornokosten nicht erfolgt;

5.2.9 im Falle der Stornierung einer Ferienwohnung, eines Mietwagens, eines Wohnmobils oder Wohnwagens sowie bei Bootscharter eine Bestätigung des Vermieters über die Nichtweitervermietbarkeit des Objekts;

5.2.10 im Falle einer Verspätung eines öffentlichen Verkehrsmittels eine Bestätigung vom Beförderungsunternehmen über die Verspätung des öffentlichen Verkehrsmittels.

5.3 Die versicherte Person ist zum Nachweis des versicherten Ereignisses auf Verlangen der EA außerdem verpflichtet,

5.3.1 eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung sowie ggf. ein fachärztliches Attest einzureichen;

5.3.2 der EA das Recht einzuräumen, die Frage der Reiseunfähigkeit infolge einer schweren Unfallverletzung oder einer unerwarteten schweren Erkrankung durch ein fachärztliches Gutachten überprüfen zu lassen;

5.3.3 sich durch einen von der EA beauftragten Vertrauensarzt untersuchen zu lassen.

5.4 Werden diese Obliegenheiten vorsätzlich verletzt, ist die EA von der Verpflichtung zur Leistung frei. Bei grobfahrlässiger Verletzung der Obliegenheit ist die EA berechtigt, ihre Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere des Verschuldens der versicherten Person entspricht. Das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit hat der Versicherungsnehmer zu beweisen. Die EA bleibt insoweit zur Leistung verpflichtet, als die Verletzung keinen Einfluss auf die Feststellung oder den Umfang der Leistungsverpflichtung der EA gehabt hat, es sei denn, dass die versicherte Person arglistig gehandelt hat.

6 Selbstbeteiligung

Ist kein Ausschluss der Selbstbeteiligung vereinbart, beträgt die von der versicherten Person zu tragende Selbstbeteiligung je Versicherungsfall 20 % des erstattungsfähigen Schadens, mindestens jedoch € 25,- je Person.

7 Versicherungswert / Unterversicherung

Die EA verzichtet auf den Einwand der Unterversicherung.

B Besondere Bedingungen für die Reiseabbruchversicherung (VB EA Cosmos 2018 RAV)

1 Gegenstand der Versicherung

Die EA leistet Entschädigung bei

- 1.1 außerplanmäßiger Beendigung der Reise;
- 1.2 nicht genutzten Reiseleistungen;
- 1.3 Verspätung während der Rückreise;
- 1.4 verlängertem Aufenthalt;
- 1.5 Unterbrechung der Rundreise;
- 1.6 Feuer oder Elementarereignissen während der Reise, sofern die versicherte Person oder eine Risikoperson von einem zum Zeitpunkt der Reisebuchung unvorhersehbaren versicherten Ereignis betroffen wird und aufgrund dessen der versicherten Person die planmäßige Beendigung der Reise unzumutbar ist.

Die Höhe der Erstattung in der Reiseabbruchversicherung ist pro versicherter Reise auf die beim Abschluss des Vertrages vereinbarte Versicherungssumme beschränkt. Im Familienschutz bezieht sich die Versicherungssumme auf die Gesamterstattung für die Familie unabhängig von der Anzahl der mitreisenden mitversicherten Personen.

2 Versicherte Ereignisse / Risikopersonen

- 2.1 Versicherte Ereignisse sind
 - 2.1.1 Tod;
 - 2.1.2 schwere Unfallverletzung;
 - 2.1.3 unerwartete schwere Erkrankung (Einschränkungen für medizinische Ereignisse: Die Erkrankung oder Unfallverletzung wurde in den letzten 6 Monaten vor Buchung der Reise oder der Versicherung behandelt. Dies gilt nicht für Kontrolluntersuchungen);
 - 2.1.4 Bruch von Prothesen und Lockerung von implantierten Gelenken;
 - 2.1.5 Schaden am Eigentum durch Feuer, Elementarereignisse oder Straftat eines Dritten, sofern der Schaden erheblich oder die Anwesenheit der versicherten Person bzw. einer mitreisenden Risikoperson zur Schadensfeststellung erforderlich ist.
 - 2.1.6 Schwangerschaft;
 - 2.1.7 Verlust des Arbeitsplatzes aufgrund einer unerwarteten betriebsbedingten Kündigung des Arbeitsverhältnisses durch den Arbeitgeber;
 - 2.1.8 Aufnahme eines neuen Arbeitsverhältnisses einschließlich Arbeitsplatzwechsel.
- 2.2 Risikopersonen sind
 - 2.2.1 die Angehörigen der versicherten Person;
 - 2.2.2 Betreuungspersonen;
 - 2.2.3 die Mitreisenden sowie deren Angehörige und Betreuungspersonen, sofern nicht mehr als vier Personen und ggf. zwei weitere mitreisende minderjährige Kinder die Reise gemeinsam gebucht haben. Mitreisende Angehörige gelten immer als Risikopersonen.
 - 2.2.4 Angehörige sind Ehepartner, Kinder, Eltern, Lebensgefährte (ehe-

ähnliche Gemeinschaft), Lebenspartner (gem. LPartG), Stiefeltern, Stiefkinder, Großeltern, Enkel, Geschwister, Schwiegereltern, Schwiegerkinder, Schwager, Schwägerin sowie Personen, die nicht mitreisende Angehörige während der Reise betreuen.

3 Abbruch der Reise / außerplanmäßige Beendigung

Kann die versicherte Reise wegen eines versicherten Ereignisses nicht planmäßig beendet werden, erstattet die EA die zusätzlichen Kosten der Rückreise entsprechend der ursprünglich gebuchten Art und Qualität, sofern die Rückreise mitgebucht und mitversichert worden ist.

4 Nicht genutzte Reiseleistungen

Die EA erstattet bis zur Höhe der vereinbarten Versicherungssumme den anteiligen Reisepreis für nicht genutzte Reiseleistungen abzüglich der Rückreisekosten, sofern die Reise wegen eines versicherten Ereignisses vorzeitig abgebrochen wird.

5 Rückreiseschutz

5.1 Die EA erstattet die Mehrkosten der Rückreise entsprechend der ursprünglich gebuchten Art und Qualität bis zu € 1.500,- je Versicherungsfall, wenn die versicherte Person infolge der Verspätung eines öffentlichen Verkehrsmittels um mindestens zwei Stunden (hierbei wird auf die verspätete Ankunft am Zielort abgestellt) ein Anschlussverkehrsmittel versäumt und deshalb die Rückreise verspätet fortsetzen muss.

5.2 Die EA erstattet die nachgewiesenen Kosten für notwendige und angemessene Aufwendungen (Verpflegung und Unterkunft) bis zu € 150,- je Versicherungsfall, wenn die Rückreise der versicherten Person sich wegen einer Verspätung eines öffentlichen Verkehrsmittels um mindestens zwei Stunden verzögert.

6 Verlängerter Aufenthalt

6.1 Wird die versicherte Person oder eine mitreisende Risikoperson aufgrund von

- 6.1.1 Tod;
- 6.1.2 schwerer Unfallverletzung;
- 6.1.3 unerwarteter schwerer Erkrankung (Einschränkungen für medizinische Ereignisse: Die Erkrankung oder Unfallverletzung wurde in den letzten 6 Monaten vor Buchung der Reise oder der Versicherung behandelt. Dies gilt nicht für Kontrolluntersuchungen);
- 6.1.4 Bruch von Prothesen und Lockerung von implantierten Gelenken;
- 6.1.5 Schaden am Eigentum durch Feuer, Elementarereignissen, Straftat eines Dritten oder
- 6.1.6 Komplikationen bei der Schwangerschaft

während der versicherten Reise reiseunfähig und kann sie deshalb die versicherte Reise nicht planmäßig beenden, erstattet die EA je Versicherungsfall die nachgewiesenen zusätzlichen Kosten, die der versicherten Person für die Unterkunft entstehen,

- bis zu € 1.500,- sofern eine mitreisende Risikoperson sich in stationärer Behandlung befindet oder

- bis zu € 750,- sofern lediglich eine ambulante Behandlung der versicherten Person oder einer mitreisenden Risikoperson erfolgt.

6.2 Voraussetzung hierfür ist, dass die Unterkunft mitgebucht und mitversichert wurde. Bei Erstattung der Kosten wird auf die ursprünglich gebuchte Qualität abgestellt. Nicht erstattet werden die Kosten für den stationären Aufenthalt.

7 Unterbrochene Rundreise

Die EA erstattet bis zur Höhe der vereinbarten Versicherungssumme die Nachreisekosten zum Wiederanschluss an die Reisegruppe, wenn die versicherte Person oder eine mitreisende Risikoperson der gebuchten Rundreise wegen eines versicherten Ereignisses vorübergehend nicht folgen kann. Erstattet werden die Nachreisekosten maximal bis zum Wert der noch nicht genutzten Reiseleistungen abzüglich der Rückreisekosten.

8 Feuer oder Elementarereignisse während der Reise

Kann die versicherte Reise wegen Feuer oder eines Elementarereignisses am Aufenthaltsort nicht planmäßig beendet werden oder ist die Anwesenheit der versicherten Person oder einer mitreisenden Risikoperson an ihrem Wohnort wegen eines dieser Ereignisse zwingend erforderlich, erstattet die EA die Mehrkosten der außerplanmäßigen Rückreise und des verlängerten Aufenthaltes.

Voraussetzung hierfür ist, dass die Unterkunft bzw. die Rückreise mitgebucht und mitversichert wurden. Bei Erstattung der Kosten wird auf die ursprünglich gebuchte Art und Qualität abgestellt.

9 Ausschlüsse

Kein Versicherungsschutz besteht,

9.1 sofern die Erkrankung eine psychische Reaktion auf ein Kriegsereignis, innere Unruhen, einen Terrorakt, ein Flugunglück oder auf die Befürchtung von Kriegsereignissen, inneren Unruhen oder Terrorakten ist;

9.2 bei chronischen psychischen Erkrankungen, auch wenn diese schubweise auftreten, sowie bei Suchterkrankungen;

9.3 bei medizinischen Maßnahmen an nicht körpereigenen Organen und anderen Hilfsmitteln (z. B. Hörgeräten);

9.4 für die Erstattung von Gebühren zur Erteilung eines Visums;

9.5 für die Erstattung von Abschussprämien bei Jagdreisen.

10 Obliegenheiten nach Eintritt des Versicherungsfalles

10.1 Die versicherte Person hat unter anderem folgende Unterlagen bei der EA einzureichen:

10.1.1 Versicherungsnachweis, Buchungsunterlagen und Rechnungen;

10.1.2 bei schwerer Unfallverletzung, unerwarteter schwerer Erkrankung sowie Bruch von Prothesen und Lockerung von implantierten Gelenken ein Attest eines Arztes am Aufenthaltsort, bei psychischer Erkrankung ein Attest eines Facharztes für Psychiatrie;

10.1.3 bei Tod eine Sterbeurkunde;

10.1.4 bei Schaden am Eigentum und bei Feuer oder Elementarereignissen während der Reise geeignete Nachweise (z. B. Polizeiprotokoll);

10.1.5 im Falle einer Verspätung eines öffentlichen Verkehrsmittels eine Bestätigung vom Beförderungsunternehmen über die Verspätung des öffentlichen Verkehrsmittels.

10.2 Die versicherte Person ist zum Nachweis des versicherten Ereignisses auf Verlangen der EA außerdem verpflichtet, der EA das Recht einzuräumen, die Frage der Reiseunfähigkeit infolge einer schweren Unfallverletzung oder einer unerwarteten schweren Erkrankung durch ein fachärztliches Gutachten überprüfen zu lassen.

10.3 Werden diese Obliegenheiten vorsätzlich verletzt, ist die EA von ihrer Verpflichtung zur Leistung frei. Bei grob fahrlässiger Verletzung der Obliegenheit ist die EA berechtigt, Ihre Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere des Verschuldens der versicherten Person entspricht. Das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit hat der Versicherungsnehmer zu beweisen. Die EA bleibt insoweit zur Leistung verpflichtet, als die Verletzung keinen Einfluss auf die Feststellung oder den Umfang der Leistungsverpflichtung der EA gehabt hat, es sei denn, dass die versicherte Person arglistig gehandelt hat.

11 Selbstbeteiligung

Ist kein Ausschluss der Selbstbeteiligung vereinbart, beträgt die von der versicherten Person zu tragende Selbstbeteiligung je Versicherungsfall 20 % des erstattungsfähigen Schadens, mindestens jedoch € 25,- je Person.

12 Versicherungswert / Unterversicherung

Die EA verzichtet auf den Einwand der Unterversicherung.

C Besondere Bedingungen für die Reise-Krankenversicherung (VB EA Cosmos 2018 RKV)

1 Gegenstand der Versicherung

Die EA leistet Entschädigung bei auf der versicherten Reise akut eintretenden Krankheiten und Unfällen für die Kosten der

- 1.1 Heilbehandlungen im Ausland;
- 1.2 Kranken- und Gepäcktransporte;
- 1.3 Überführung bei Tod.

2 Heilbehandlungen im Ausland

2.1 Die EA erstattet die Kosten für im Ausland notwendige Heilbehandlungen, die von Ärzten verordnet werden. Heilbehandlungen sind Untersuchungs- oder Behandlungsmethoden und Arzneimittel, die von der Schulmedizin überwiegend anerkannt sind sowie darüber hinaus Methoden und Arzneimittel, die sich in der Praxis als ebenso erfolgversprechend bewährt haben oder die angewandt werden, weil keine schulmedizinischen Methoden oder Arzneimittel zur Verfügung stehen. Die Durchführung der Heilbehandlung kann sowohl von Ärzten als auch von Angehörigen anderer Heilberufe durchgeführt werden.

Dazu gehören insbesondere

- 2.1.1 stationäre Behandlungen im Krankenhaus einschließlich unaufschiebbarer Operationen;
- 2.1.2 ambulante Heilbehandlungen;
- 2.1.3 Arznei-, Heil- und Verbandsmittel;
- 2.1.4 bei Komplikationen in der Schwangerschaft oder einer Entbindung bis einschließlich der 35. Schwangerschaftswoche die Kosten für die im Ausland notwendige Heilbehandlung der versicherten Person;
- 2.1.5 bei einer Frühgeburt bis einschließlich der 32. Schwangerschaftswoche die medizinischen Kosten für das neugeborene Kind;
- 2.1.6 schmerzstillende konservierende Zahnbehandlungen einschließlich Zahnfüllungen in einfacher Ausführung sowie Reparaturen von bereits vorhandenem Zahnersatz;
- 2.1.7 Anschaffung von Herzschrittmachern und Prothesen, die aufgrund von Unfällen oder Erkrankungen, die während der Reise auftreten, erstmals notwendig werden, um die Transportfähigkeit der versicherten Person zu gewährleisten;
- 2.1.8 Hilfsmittel (z. B. Gehhilfen, Miete eines Rollstuhls), sofern sie aufgrund eines Unfalls oder einer Krankheit auf der versicherten Reise erstmals notwendig werden.

2.2 Sofern ein Krankentrücktransport bis zum Ende der versicherten Reise wegen Transportunfähigkeit der versicherten Person nicht möglich ist, erstattet die EA die Kosten der Heilbehandlung bis zum Tag der Transportfähigkeit.

2.3 Krankenhaustagegeld

Die versicherte Person erhält bei medizinisch notwendiger vollstationärer Heilbehandlung im Ausland wahlweise anstelle von Kostenersatz für die stationäre Heilbehandlung ein Krankenhaustagegeld von € 50,- pro Tag, maximal für 30 Tage ab Beginn der stationären Behandlung. Das Wahlrecht ist unverzüglich bei Beginn der stationären Behandlung gegenüber der EA auszuüben.

2.4 Muss ein mitversichertes minderjähriges Kind stationär behandelt werden, erstattet die EA die Kosten für die Unterbringung einer Begleitperson im Krankenhaus.

2.5 Telefonkosten

Nachgewiesene Telefonkosten zur Kontaktaufnahme mit der Notrufzentrale der EA werden bis zu € 25,- je Versicherungsfall erstattet.

3 Kranken- und Gepäcktransporte / Überführung / Rückreise der Kinder

Die EA erstattet die Kosten für

- 3.1 den Krankentransport zum stationären Aufenthalt im nächstgelegenen geeigneten Krankenhaus im Ausland und zurück in die Unterkunft am Aufenthaltsort;
- 3.2 den Krankentransport zur ambulanten Erstversorgung im Krankenhaus im Ausland;
- 3.3 den medizinisch sinnvollen und vertretbaren Krankentrücktransport aus dem Ausland an den Wohnort der versicherten Person bzw. in das dem Wohnort nächstgelegene geeignete Krankenhaus;
- 3.4 die Gepäckrückholung vom Aufenthaltsort an den Wohnort der versicherten Person;
- 3.5 die Bestattung im Ausland oder die Überführung zum Bestattungsort.
- 3.6 die Rückreise der mitversicherten, mitreisenden, minderjährigen Kinder zum Wohnort einschließlich der Kosten für die Anreise und Rückreise einer Betreuungsperson, wenn Kinder nach schwerer Unfallverletzung, schwerer Erkrankung oder Tod der versicherten Person betreuungsbedürftig werden.

4 Ausschlüsse / Einschränkungen

4.1 Nicht versichert sind

- 4.1.1 Heilbehandlungen, die ein Grund für den Antritt der Reise waren;
- 4.1.2 Heilbehandlungen und andere ärztlich angeordnete Maßnahmen, bei denen der versicherten Person aufgrund einer ärztlich festgestellten Erkrankung bei Reiseantritt bekannt war, dass sie bei planmäßiger Durchführung der Reise aus medizinischen Gründen stattfinden mussten (z. B. Dialysen);
- 4.1.3 Heilbehandlungen und andere ärztlich angeordnete Maßnahmen im Falle einer Schwangerschaft, bei denen für die versicherte Person aufgrund einer ärztlichen Diagnose vor Antritt der Reise feststand, dass Komplikationen eintreten werden;
- 4.1.4 Anschaffung und Reparatur von Sehhilfen und Hörgeräten;
- 4.1.5 Anschaffung und Reparatur von Herzschrittmachern und Prothesen, es sei denn, dass die Anschaffung aufgrund von Unfällen oder Erkrankungen, die während der Reise auftreten, erstmals notwendig wird, um die Transportfähigkeit der versicherten Person zu gewährleisten;
- 4.1.6 Unfall- oder Krankheitskosten hervorgerufen durch Geistes- oder Bewusstseinsstörungen, soweit diese auf Missbrauch von Alkohol, Drogen, Rausch- oder Betäubungsmitteln, Schlaftabletten oder sonstigen narkotischen Stoffen beruhen;
- 4.1.7 Akupunktur, Fango und Massagen;
- 4.1.8 Pflegebedürftigkeit oder Verwahrung;
- 4.1.9 psychoanalytische und psychotherapeutische Behandlung sowie Hypnose;
- 4.1.10 Kosten alternativer Untersuchungs- oder Behandlungsmethoden und Arzneimittel, welche die Kosten einer schulmedizinischen Methode oder eines Arzneimittels übersteigen.
- 4.2 Übersteigt eine Heilbehandlung oder eine sonstige Maßnahme das medizinisch notwendige Maß, so kann die EA Ihre Leistung auf einen angemessenen Betrag herabsetzen. Die berechneten Honorare und Gebühren dürfen den in dem betreffenden Land als allgemein üblich und angemessen betrachteten Umfang nicht übersteigen. Anderenfalls kann die EA die Erstattung auf die landesüblichen Sätze kürzen.

5 Obliegenheiten nach Eintritt des Versicherungsfalles

- 5.1 Die versicherte Person ist verpflichtet,
 - vor Beginn einer stationären Heilbehandlung sowie vor Durchführung

von Krankenrücktransporten unverzüglich Kontakt zur Notrufzentrale der EA aufzunehmen;

- der EA die Rechnungsoriginale oder Zweitschriften mit einem Originalerstattungsstempel eines anderen Leistungsträgers über die gewährten Leistungen vorzulegen; diese werden Eigentum der EA.

5.2 Werden diese Obliegenheiten vorsätzlich verletzt, ist die EA von ihrer Verpflichtung zur Leistung frei. Bei grob fahrlässiger Verletzung der Obliegenheit ist die EA berechtigt, Ihre Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere des Verschuldens der versicherten Person entspricht. Das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit hat der Versicherungsnehmer zu beweisen. Die EA bleibt insoweit zur Leistung verpflichtet, als die Verletzung keinen Einfluss auf die Feststellung oder den Umfang der Leistungsverpflichtung der EA gehabt hat, es sei denn, dass die versicherte Person arglistig gehandelt hat.

6 Selbstbeteiligung

Eine Selbstbeteiligung kann nicht vereinbart werden.

Kundeninformation

für die Reiseversicherung

Für einen **schnellen und besseren Überblick** haben wir Ihnen wichtige Informationen in dieser **Kundeninformation** zusammengestellt.

1. Identität und ladungsfähige Anschrift des Versicherers

Name: Europ Assistance Versicherungs-Aktiengesellschaft
Anschrift: Adenauerring 9, 81737 München
**Vertreten durch den Vorstand,
dieser vertreten durch den Vorsitzenden:** Peter Georgi
Handelsregister: Registergericht München HRB 61 405

2. Hauptgeschäftstätigkeit des Versicherers

Die Europ Assistance Versicherungs-AG betreibt Versicherungen von Beistandsleistungen und Versicherungen gegen sonstige Risiken in Bezug auf Reisen, Fahrzeuge, Haus und Familie.

3. Für das Versicherungsverhältnis geltende Allgemeine Versicherungsbedingungen

Es gelten bei der entsprechenden Beantragung die nachstehend zu den einzelnen Versicherungen aufgeführten Versicherungsbedingungen und Klauseln.

Reise-Krankenversicherung:

Allgemeinen Bedingungen der Reiseversicherung (VB EA Cosmos 2018) sowie die für die jeweiligen Risiken geltenden Besonderen Bedingungen zur Reise-Krankenversicherung

Reiserücktritt- und Abbruchversicherung:

Allgemeinen Bedingungen der Reiseversicherung (VB EA Cosmos 2018) sowie die für die jeweiligen Risiken geltenden Besonderen Bedingungen zur Reiserücktritt- und Abbruchversicherung

4. Wesentliche Merkmale der Versicherungsleistung

Reise-Krankenversicherung:

Wir übernehmen die Kosten für medizinisch notwendige Heilbehandlungen, die aufgrund einer Krankheit bzw. Unfallfolge während einer Auslandsreise anfallen.

Reiserücktritt- und Abbruchversicherung:

Wir erstatten Ihnen die vertraglich geschuldeten Stornokosten bei Nichtantritt bzw. die entstehenden Mehrkosten bei Abbruch der Reise aus einem versicherten Grund (z. B. schwerer Unfall, unerwartet schwere Erkrankung, etc.).

Im Informationsblatt zu Versicherungsprodukten informieren wir Sie ausführlich über Art und Umfang der jeweiligen Versicherung.

Fälligkeit der Leistung:

Die vereinbarte Leistung wird nach Eintritt eines Schadenfalles und Feststellung unserer Leistungspflicht fällig.

Erfüllung der Leistung:

Wir zahlen im Schadenfall in der Reise-Krankenversicherung die festgestellte Entschädigung. In der Reiserücktritt- und Abbruchversicherung erfolgt eine Leistung maximal bis zur Höhe der vereinbarten Versicherungssumme.

Weitere Einzelheiten zu Art, Umfang und Fälligkeit, sowie Erfüllung unserer Leistungen sind in den maßgeblichen Versicherungsbedingungen bzw. Besonderen Bedingungen geregelt.

5. Gesamtpreis der Versicherung einschließlich aller Steuern

Die Höhe des Beitrages ist abhängig vom konkret gewählten Versicherungsschutz. Bei Erteilung dieser Information liegen folgende Eckpunkte zugrunde: Beachten Sie bitte, dass Sie endgültige Angaben erst Ihrem Versicherungsschein entnehmen können.

Reise-Krankenversicherung:

Tarif	Beitrag jährlich
<input type="radio"/> Single: bis 64 Jahre	10,60 €
<input type="radio"/> Single: ab 65 Jahre	31,00 €
<input type="radio"/> Familie: bis 64 Jahre	25,30 €

Reiserücktritt- und Abbruchversicherung:

Tarif	Beitrag jährlich (inkl. Versicherungsteuer)		
Single	bis 1.500 €	bis 3.000 €	bis 4.500 €
bis 64 Jahre (mit Selbstbeteiligung)*	<input type="radio"/> 42,90 €	<input type="radio"/> 60,50 €	<input type="radio"/> 93,50 €
bis 64 Jahre (ohne Selbstbeteiligung)	<input type="radio"/> 53,90 €	<input type="radio"/> 75,90 €	<input type="radio"/> 130,90 €
ab 65 Jahre (mit Selbstbeteiligung)*	<input type="radio"/> 86,90 €	<input type="radio"/> 97,90 €	<input type="radio"/> 192,50 €
ab 65 Jahre (ohne Selbstbeteiligung)	<input type="radio"/> 97,90 €	<input type="radio"/> 119,90 €	<input type="radio"/> 240,90 €
Familie	bis 2.500 €	bis 5.000 €	bis 7.500 €
bis 64 Jahre (mit Selbstbeteiligung)*	<input type="radio"/> 71,50 €	<input type="radio"/> 107,80 €	<input type="radio"/> 141,90 €
bis 64 Jahre (ohne Selbstbeteiligung)	<input type="radio"/> 86,90 €	<input type="radio"/> 141,90 €	<input type="radio"/> 163,90 €
ab 65 Jahre (mit Selbstbeteiligung)*	<input type="radio"/> 119,90 €	<input type="radio"/> 218,90 €	<input type="radio"/> 280,50 €
ab 65 Jahre (ohne Selbstbeteiligung)	<input type="radio"/> 141,90 €	<input type="radio"/> 273,90 €	<input type="radio"/> 350,90 €

* Die Selbstbeteiligung beträgt je Versicherungsfall 20% des erstattungsfähigen Schadens, mindestens jedoch 25 Euro je Person.

= wie von Ihnen im beigefügten Antragsformular beantragt

6. Einzelheiten hinsichtlich der Zahlung und der Erfüllung, insbesondere zur Zahlungsweise der Prämien

Beitragsfälligkeit	Die Fälligkeit richtet sich nach dem Vertragsbeginn. Die konkrete Fälligkeit des Beitrages/der Beiträge entnehmen Sie bitte Ihrem Versicherungsschein.
Erstmals zum Versicherungsbeginn / Vertragslaufzeit	Die nachfolgenden Angaben treffen Sie erst in Ihrem Antrag. Für Ihre Unterlagen können Sie diese Angaben hierhin übertragen. Versicherungsbeginn <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> Versicherungsdauer 1 Jahr Automatische Verlängerung jeweils um ein weiteres Jahr, sofern nicht Sie oder wir den Vertrag rechtzeitig vor Ablauf kündigen.

Denken Sie bitte daran, dass der erste Beitrag (Erstbeitrag) sofort nach Abschluss des Versicherungsvertrages fällig ist.

Die Beitragszahlung erfolgt ausschließlich über das Lastschriftverfahren. Sorgen Sie daher bitte für entsprechende Deckung auf Ihrem Konto, damit der Beitrag zum Fälligkeitstag eingezogen werden kann. Ansonsten gefährden Sie Ihren Versicherungsschutz. Unter Umständen können wir auch vom Vertrag zurücktreten. Mit der rechtzeitigen Zahlung des Beitrages haben Sie Versicherungsschutz ab dem vereinbarten Vertragsbeginn für 1 Jahr.

Die folgenden Beiträge sind jeweils zum Fälligkeitstermin des vereinbarten Beitragszeitraums zu zahlen. Kann einer der weiteren Beiträge (Folgebeiträge) nicht eingezogen werden oder widersprechen Sie einer berechtigten Einziehung, gefährden Sie Ihren Versicherungsschutz. Außerdem können wir den Vertrag unter bestimmten Voraussetzungen kündigen.

Nähere Einzelheiten finden Sie in Ziffer 5, 6 und 7 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Reiseversicherung (VB EA Cosmos 2018).

7. Befristung der Gültigkeitsdauer der zur Verfügung gestellten Informationen

Die vorliegenden Unterlagen sind bis zur Einführung neuer Tarife gültig.

8. Angaben darüber, wie der Vertrag zustande kommt, insbesondere über den Beginn der Versicherung und des Versicherungsschutzes sowie die Dauer der Frist, während der der Antragsteller an den Antrag gebunden sein soll.

Der Versicherungsvertrag kommt durch Ihren Antrag und Zugang des Versicherungsscheines zustande oder mit Zugang unserer Annehmeeerklärung. Der Versicherungsschutz beginnt zu dem im Versicherungsschein genannten Zeitpunkt, wenn der Beitrag von uns eingezogen werden kann und Sie einer berechtigten Einziehung nicht widersprochen haben. Als Antragsteller sind Sie einen Monat an den Antrag gebunden, Ihr Widerrufsrecht bleibt hiervon unberührt.

9. Widerrufsbelehrung

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen. Sofern Sie Ihre Vertragserklärung online abgeben, beginnt die Widerrufsfrist nicht, bevor wir auch die speziell für diesen Vertriebsweg geltenden zusätzlichen Pflichten gemäß § 312i Absatz 1 Satz 1 Bürgerliches Gesetzbuch in Verbindung mit Artikel 246c des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch erfüllt haben. Eine ausführliche Belehrung zu Ihrem Widerrufsrecht erhalten Sie bei Antragstellung und im Versicherungsschein.

10. Laufzeit/Mindestlaufzeit des Vertrages

Die Vertragsdauer beträgt 1 Jahr und entspricht der Mindestlaufzeit.

11. Beendigung des Vertrages, Kündigungsbedingungen

Jede Partei kann zum Ablauf der zunächst vereinbarten Vertragsdauer und zum Ablauf jeden Verlängerungsjahres den Versicherungsvertrag kündigen. Versicherungsverträge von mindestens einjähriger Dauer verlängern sich nach Ablauf der vereinbarten Vertragsdauer stillschweigend um jeweils ein Jahr, wenn nicht vorher durch einen Vertragspartner gekündigt wird. Die Kündigung ist wirksam, wenn sie uns spätestens einen Monat und Ihnen spätestens 3 Monate vor dem jeweiligen Ablauf zugegangen ist.

Der Versicherungsvertrag kann vorzeitig beendet / gekündigt werden, insbesondere

- im Schadenfall (von beiden Vertragspartnern),
- bei Obliegenheitsverletzung (von uns).

Weitere Einzelheiten zur Beendigung des Versicherungsvertrages sowie zu den Kündigungsregelungen finden Sie in den maßgeblichen Allgemeinen Versicherungsbedingungen (siehe Punkt 3).

12. Welches Recht legt der Versicherer der Aufnahme von Beziehungen zum Versicherungsnehmer vor Abschluss des Versicherungsvertrages zugrunde?

Auf die vorvertraglichen Beziehungen findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung.

13. Auf den Vertrag anwendbares Recht

Auf das Vertragsverhältnis findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung.

14. Sprachen

Sämtliche Kommunikation und Korrespondenz findet in deutscher Sprache statt.

15. Außergerichtliche Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren

Wer ist bei Europ Assistance für Beschwerden von Kunden zuständig?

Für Kundenbeschwerden ist unsere Zentrale Beschwerdestelle gerne für Sie da.

Europ Assistance hat sich das Ziel gesetzt, all seine Kunden jederzeit zufrieden zu stellen. Wir werden Ihr Anliegen möglichst schnell, fair und korrekt lösen. Falls wir die Bearbeitung nicht innerhalb von 10 Arbeitstagen abschließen, informieren wir Sie in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) über die weiteren Schritte.

Europ Assistance Versicherung-AG
Customer Feedback Management
Adenauerring 9, 81737 München
E-Mail: eakundendialog@europ-assistance.de
Telefon: 089 - 55 987 8415 Fax: 089 55 987 152

Ihr Ansprechpartner für außergerichtliche Schlichtungsverfahren

Es mag in Einzelfällen zu einer für Sie nicht vollständig zufrieden stellenden Lösung kommen. In dem Fall können Sie sich als Verbraucher an den Versicherungsombudsmann wenden. Der Ombudsmann ist eine unabhängige Schlichtungsstelle für Verbraucher. Diese wird für Sie unsere Entscheidung neutral, schnell und unbürokratisch prüfen. Die Schlichtung findet auf Grundlage der Verfahrensordnung vor dem Ombudsmann statt und ist für Sie kostenlos.

Für die Reiserücktritt-/Reiseabbruch-Versicherung:
Versicherungsombudsmann e.V., Postfach 080632, 10006 Berlin
E-Mail: beschwerde@versicherungsombudsmann.de, Telefon: 0800-3 69 60 00
www.versicherungsombudsmann.de

Für die Reise-Krankenversicherung:
Ombudsmann Private Kranken- und Pflegeversicherung, Postfach 060222, 10052 Berlin
Telefon: 0800 - 2 55 04 44, Fax: 030 - 20 45 89 31

Europ Assistance ist Mitglied im Verein Versicherungsombudsmann e.V. und Außerordentliches Mitglied im Verband der Privaten Krankenversicherung e.V. Als solches haben wir uns verpflichtet, an unabhängigen Schlichtungsverfahren zur Streitbeilegung vor dem Ombudsmann teilzunehmen. Falls Sie mit dem Ausgang der Schlichtung nicht einverstanden sind, steht Ihnen immer noch der Rechtsweg offen.

Sie können Ihre Beschwerde auch online über die Streitbeilegungsplattform der Europäischen Union einlegen: <http://ec.europa.eu/consumers/odr/> Diese leitet Ihr Anliegen dann an den zuständigen Ombudsmann weiter.

16. Zuständige Aufsichtsbehörde

Wir setzen alles daran, Ihre Beschwerde schnell, vertraulich und fair zu lösen. Sie haben auch die Möglichkeit, sich an die für uns zuständige Aufsichtsbehörde zu wenden. Bitte beachten Sie, dass diese keine Schiedsstelle ist und einzelne Streitfälle nicht rechtsverbindlich entscheiden kann.

17. Identität des Vermittlers

Die Vermittlung erfolgt über das Versicherungsunternehmen Cosmos Versicherung AG.

Name:	Cosmos Versicherungs-Aktiengesellschaft
Anschrift:	Halbergstraße 50-60, 66121 Saarbrücken
Vertreten durch den Vorstand, dieser vertreten durch den Vorsitzenden:	Dr. David Stachon
Handelsregister:	Registergericht Saarbrücken HRB 7461

18. Beratung

Im Rahmen der Vertriebstätigkeit werden Sie nach Ihren Wünschen und Bedürfnissen befragt und beraten, sofern Sie nicht hierauf verzichten wollen.

19. Vergütung

Die Cosmos Versicherung AG hat keine eigenen Mitarbeiter, sie wird in Personalunion mit der Cosmos Lebensversicherungs-AG geführt.

Die Angestellten der Cosmos Lebensversicherungs-AG erhalten im Zusammenhang mit dem Versicherungsvertrag keine Vergütung, sondern erhalten vom Arbeitgeber ein festes Gehalt. Abhängig von der Erfüllung qualitativer Kriterien erhalten sie darüber hinaus jährlich ggf. zusätzlich eine Sondervergütung.

Die Angestellten der Europ Assistance Versicherungs-AG erhalten im Zusammenhang mit dem Versicherungsvertrag keine Vergütung, sondern erhalten vom Arbeitgeber ein festes Gehalt. Abhängig von der Erfüllung qualitativer Kriterien erhalten sie darüber hinaus jährlich ggf. zusätzlich eine Sondervergütung.

Erklärungen und Hinweise zur Datenverarbeitung, Schlusserklärung und Widerrufsbelehrung

Zur Reiseversicherung der Europ Assistance als Partner der CosmosDirekt

Erklärungen und Hinweise zur Datenverarbeitung

I. Einwilligung in die Erhebung und Verwendung von Gesundheitsdaten sowie Schweigepflichtentbindungserklärung.

Das Versicherungsvertragsgesetz, das Bundesdatenschutzgesetz sowie andere Datenschutzvorschriften enthalten keine ausreichenden Rechtsgrundlagen für die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von Gesundheitsdaten durch den Versicherer. Aus diesem Grund benötigen wir Ihre datenschutzrechtlichen Einwilligungen.

Im Versicherungsfall benötigen wir ggf. Schweigepflichtentbindungen, um Ihre Gesundheitsdaten bei schweigepflichtigen Stellen (z. B. Ärzten) erheben zu dürfen.

Darüber hinaus benötigen wir Ihre Schweigepflichtentbindung, um Ihre Gesundheitsdaten oder weitere nach § 203 StGB geschützte Daten, wie z. B. die Tatsache, dass ein Vertrag mit Ihnen besteht, Ihre Kundennummer oder weitere Identifikationsdaten an andere Stellen, z. B. Assistance-, Logistik- oder IT-Dienstleister weiterleiten zu dürfen.

Die folgenden Einwilligungserklärungen sind für die Durchführung oder Beendigung Ihres Versicherungsvertrages und die Bearbeitung Ihres Schadenfalles unentbehrlich. Sollten Sie diese nicht abgeben, wird der Abschluss des Vertrages in der Regel nicht möglich sein.

Die Erklärungen betreffen den Umgang mit Ihren Gesundheitsdaten und sonstigen von der Schweigepflicht geschützten Daten durch uns selbst (unter 1.), im Zusammenhang mit der Abfrage bei Dritten (unter 2.) und bei der Weitergabe an Stellen außerhalb des Versicherers (unter 3.)

Die Erklärungen gelten auch für von Ihnen gesetzlich vertretene mitversicherte Personen, wie z. B. für Ihre Kinder, soweit diese die Tragweite dieser Einwilligung nicht erkennen und daher keine eigenen Erklärungen abgeben können. Die Erklärungen gelten auch für weitere volljährigen Personen, die über Ihren Vertrag versichert sind und deren Daten durch diesen Vertrag erfasst werden. Bitte informieren Sie alle Personen, zu denen mit diesem Vertrag personenbezogene Daten erhoben werden, hierüber.

1. Einwilligung in die Erhebung, Speicherung und Nutzung der Gesundheitsdaten

Ich willige ein, dass die Europ Assistance Versicherungs-AG die von mir künftig mitgeteilten personenbezogenen Daten und Gesundheitsdaten erhebt, speichert und nutzt, soweit dies zur Durchführung oder Beendigung des Versicherungsvertrages erforderlich ist.

2. Abfrage von Gesundheitsdaten bei Dritten zur Prüfung der Leistungspflicht

Zur Prüfung der Leistungspflicht kann es erforderlich sein, dass wir Angaben über Ihre gesundheitlichen Verhältnisse prüfen müssen, die Sie zur Begründung von Ansprüchen gemacht haben oder die sich aus eingereichten Unterlagen (z. B. Rechnungen, Verordnungen, Gutachten) oder Mitteilungen z. B. eines Arztes oder sonstiger Angehöriger eines Heilberufs ergeben.

Diese Überprüfung erfolgt nur, soweit es erforderlich ist. Hierfür benötigen wir Ihre Einwilligung einschließlich einer Schweigepflichtentbindung für uns sowie für diese Stellen, falls im Rahmen dieser Abfragen Gesundheitsdaten oder weitere von der Schweigepflicht geschützte Informationen weitergegeben werden müssen. Wir werden Sie in jedem Einzelfall informieren, von welchen Personen oder Einrichtungen zu welchem Zweck eine Auskunft benötigt wird.

3. Weitergabe Ihrer personenbezogenen Daten und Gesundheitsdaten und weiterer von der Schweigepflicht geschützter Daten an Stellen außerhalb der Europ Assistance Versicherungs-AG

Wir verpflichten die nachfolgenden Stellen vertraglich auf die Einhaltung der Vorschriften über den Datenschutz und die Datensicherheit.

3.1 Datenweitergabe zur medizinischen Begutachtung

Zur Prüfung der Leistungspflicht kann es notwendig sein, medizinische Gutachter einzubeziehen. Hierfür benötigen wir Ihre Einwilligung und Schweigepflichtentbindung, wenn in diesem Zusammenhang Ihre Gesundheitsdaten und weitere von der Schweigepflicht geschützte Daten übermittelt werden. Sie werden über die jeweilige Datenübermittlung unterrichtet.

Ich willige ein, dass Europ Assistance Versicherungs-AG Gesundheitsdaten an medizinische Gutachter übermittelt, soweit dies für die Prüfung der Leistungspflicht in meinem Versicherungsfall erforderlich ist und die Gesundheitsdaten dort zweckentsprechend verwendet und die Ergebnisse an Europ Assistance Versicherungs-AG zurückübermittelt werden. Im Hinblick auf die Gesundheitsdaten und weitere nach § 203 StGB geschützte Daten entbinde ich die für Europ Assistance Versicherungs-AG tätigen Personen und die Gutachter von ihrer Schweigepflicht.

3.2 Übertragung von Aufgaben an andere Stellen (Unternehmen oder Personen)

Bestimmte Aufgaben, bei denen es zur Erhebung, Verarbeitung und Nutzung Ihrer Gesundheitsdaten kommen kann, führen wir teilweise nicht selbst durch. Insoweit haben wir diese Aufgaben anderen Gesellschaften übertragen. Für die Leistungsbearbeitung und Assistance-Dienstleistungen setzen wir folgende Gesellschaften ein:

- Europ Assistance Services GmbH (Leistungsbearbeitung)
- Europ Assistance Servicios Integrales de Gestión S.A.U. (Leistungsbearbeitung)
- Krankentransporteur (medizinisch sinnvoller oder notwendiger Rücktransport aus dem Ausland oder medizinisch indizierte Verlegung vor Ort)
- Korrespondenten zur Kostenübernahme vor Ort

Werden hierbei Ihre von der Schweigepflicht geschützten Daten weitergegeben, benötigen wir Ihre Schweigepflichtentbindung für uns und soweit erforderlich für die anderen Stellen.

Für die Weitergabe Ihrer Gesundheitsdaten und deren Verwendung durch die genannten Stellen benötigen wir Ihre Einwilligung.

Ich willige ein, dass die Europ Assistance Versicherungs-AG meine Gesundheitsdaten an die in der oben erwähnten Liste genannten Stellen übermittelt und dass die Gesundheitsdaten dort für die angeführten Zwecke im gleichen Umfang erhoben, verarbeitet und genutzt werden, wie die Europ Assistance Versicherungs-AG es tun dürfte. Soweit erforderlich entbinde ich die Mitarbeiter von der Europ Assistance Versicherungs-AG sowie der beauftragten Stellen im Hinblick auf die Weitergabe von Gesundheitsdaten und anderer nach § 203 StGB geschützter Daten von ihrer Schweigepflicht.

3.3 Datenweitergabe an Rückversicherer

Um die Erfüllung Ihrer Ansprüche abzusichern, kann die Europ Assistance Versicherungs-AG Verträge mit Rückversicherern abschließen, die das von uns versicherte Risiko ganz oder teilweise übernehmen. In einigen Fällen bedienen sich die Rückversicherer dafür weiterer Rückversicherer, denen sie ebenfalls Ihre Daten übermitteln. Damit der Rückversicherer kontrollieren kann, ob die Europ Assistance Versicherungs-AG einen Versicherungsfall richtig eingeschätzt hat, ist es möglich, dass die Europ Assistance Versicherungs-AG Ihre Schadenunterlagen dem Rückversicherer vorlegen muss. Zur Abrechnung von Versicherungsfällen können ebenfalls Daten über Ihre bestehenden Verträge an Rückversicherer weitergegeben werden.

Zu den oben genannten Zwecken werden möglichst anonymisierte bzw. pseudonymisierte Daten, jedoch auch personenbezogene Gesundheitsangaben verwendet.

Ihre personenbezogenen Daten werden von den Rückversicherern nur zu den vorgenannten Zwecken verwendet. Über die Übermittlung Ihrer Gesundheitsdaten an Rückversicherer werden wir Sie unterrichten.

Ich willige ein, dass die Europ Assistance Versicherungs-AG meine Gesundheitsdaten an Rückversicherer übermittelt, soweit dies für die Geltendmachung gesetzlicher Erstattungsansprüche in meinem Versicherungsfall erforderlich ist, die Gesundheitsdaten dort zweckentsprechend verwendet und die Ergebnisse an von der Europ Assistance Versicherungs-AG zurückübermittelt werden. Soweit erforderlich entbinde ich die für die Europ Assistance Versicherungs-AG tätigen Personen und die Gutachter im Hinblick auf die Gesundheitsdaten und weitere nach § 203 StGB geschützte Daten von ihrer Schweigepflicht.

3.4 Datenaustausch mit dem Hinweis- und Informationssystem (HIS)

Die Versicherungswirtschaft nutzt zur genaueren Risiko- und Leistungsfalleinschätzung das Hinweis- und Informationssystem HIS, das derzeit die informa Insurance Risk and Fraud Prevention GmbH (informa IRFP GmbH, Rheinstraße 99, 76532 Baden-Baden, www.informairfp.de) betreibt. Auffälligkeiten, die auf Versicherungsbetrug hindeuten könnten, und erhöhte Risiken kann die Europ Assistance Versicherungs-AG an das HIS melden. Die Europ Assistance Versicherungs-AG und andere Versicherungen fragen Daten im Rahmen der Risiko- oder Leistungsprüfung aus dem HIS ab, wenn ein berechtigtes Interesse besteht. Zwar werden dabei keine Gesundheitsdaten weitergegeben, aber für Weitergabe Ihrer nach § 203 StGB geschützten Daten benötigt die Europ Assistance Versicherungs-AG Ihre Schweigepflichtentbindung. Dies gilt unabhängig davon, ob der Vertrag mit Ihnen zustande gekommen ist oder nicht.

Ich entbinde die für die Europ Assistance Versicherungs-AG tätigen Personen von ihrer Schweigepflicht, soweit sie Daten aus der Antrags- und Leistungsprüfung an den jeweiligen Betreiber des Hinweis- und Informationssystems (HIS) melden.

II. Datenweitergabe für die Schadenbearbeitung

Ihre Vertrags- und Schadendaten werden zu diesem Zweck an die Europ Assistance Services GmbH und Europ Assistance Servicios Integrales de Gestión S.A.U. übermittelt und dort verarbeitet. Die folgende Einwilligungserklärung ist für die Bearbeitung Ihres Schadenfalles unentbehrlich. Sollten Sie diese nicht abgeben, wird die Prüfung des Schadenfalls nicht möglich sein.

Ich willige ein, dass die Europ Assistance Versicherungs-AG meine Vertrags- und Schadendaten an die Europ Assistance Services GmbH und Europ Assistance Servicios Integrales de Gestión S.A.U. übermittelt und dass diese personenbezogenen Daten dort für die angeführten Zwecke im gleichen Umfang erhoben, verarbeitet und genutzt werden, wie die Europ Assistance Versicherungs-AG es tun dürfte.

III. Datenweitergabe an andere Versicherer

Nach dem Versicherungsvertragsgesetz (VVG) hat der Versicherte im Schadenfall dem Versicherer alle für die Schadenabwicklung wichtigen Umstände anzuzeigen. Hierzu können auch frühere Krankheiten und Versicherungsfälle oder Mitteilungen über gleichartige andere Versicherungen gehören. In bestimmten Fällen wie Doppelversicherungen, gesetzlichem Forderungsübergang sowie bei Teilungsabkommen bedarf es eines Austausches von personenbezogenen Daten unter den Versicherern. Auch um den Missbrauch von Versicherungen zu verhindern, kann es erforderlich sein, andere Versicherer um Auskunft zu bitten oder entsprechende Auskünfte auf Anfragen zu erteilen. Dabei werden Daten des Betroffenen weitergegeben wie Name und Anschrift, Art des Versicherungsschutzes und des Risikos oder Angaben zum Schaden (Schadenart, Schadenhöhe, Schadentag).

IV. Betreuung durch Vermittler

Soweit Sie einen Versicherungsvertrag mit der Europ Assistance Versicherungs-AG durch einen unserer Vermittler (einen selbständigen Handelsvertreter, angestellten Außendienstmitarbeiter, Vermittlungsgesellschaft, Versicherungsvermittler) abschließen, werden Sie durch den jeweiligen Vermittler betreut. Um seine Aufgaben ordnungsgemäß erfüllen zu können, erhält der Vermittler für diese Zwecke von uns für die Betreuung und Beratung notwendigen Angaben aus Ihren Antrags-, Vertrags- und Leistungsdaten, z. B. Versicherungsnummer, Beiträge, Art des Versicherungsschutzes und des Risikos, Zahl der Versicherungsfälle und Höhe von Versicherungsleistungen. Ausschließlich zum Zweck von Vertragsanpassungen in der Personenversicherung können an den zuständigen Vermittler auch Gesundheitsdaten übermittelt werden. Ihr Vermittler verarbeitet und nutzt selbst personenbezogene Daten im Rahmen Ihrer Betreuung. Er ist gesetzlich und vertraglich verpflichtet, die Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes und seiner besonderen Verschwiegenheitspflichten (z. B. Berufsgeheimnis und Datengeheimnis) zu beachten. Der für Ihre Betreuung zuständige Vermittler wird Ihnen mitgeteilt. Endet seine Tätigkeit für unser Unternehmen (z. B. durch Kündigung) regelt das jeweilige Unternehmen Ihre Betreuung neu; sie werden hierüber informiert.

Erklärungen der zu versichernden Person(en) oder des gesetzlichen Vertreters der zu versichernden Person(en):

Ich gebe hiermit für mich und ggf. für die zu versichernde(n) Person(en) die vom Antragsteller bzw. Versicherungsinteressenten abzugebenden Erklärungen zur Datenverarbeitung ab.

Versicherer:

Europ Assistance Versicherungs-AG
Adenauerring 9
81737 München

Schlussklärung und Widerrufsbelehrung

Schlussklärung

1. Vertragsgrundlagen

Für meine beantragte Versicherung sind die Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Reiseversicherung (VB EA Cosmos 2018) sowie die jeweiligen besonderen Bedingungen maßgebend. Im Antrag lege ich den gewünschten Umfang des Versicherungsschutzes fest, unmittelbar nach Abschluss der Versicherung erhalte ich per Mail eine Bestätigung des Versicherungsschutzes. Die Versicherungsbedingungen zu der beantragten Versicherung sollten von mir als wichtiges Dokument bis zum Ende der gewünschten Vertragslaufzeit aufbewahrt werden. Dies gilt auch für die sonstigen Informationen. Das Versicherungsverhältnis unterliegt deutschem Recht, es gilt insbesondere das VVG. Darüber hinaus findet auf den Vertrag und die vorvertraglichen Beziehungen das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung. Der Vertrag kommt endgültig zustande, wenn ich mein Widerrufsrecht nicht ausübe.

2. Hinweis zu Werbewiderspruchsrecht

Der Verwendung Ihrer Daten zu Zwecken der Werbung sowie der Markt- und Meinungsforschung können Sie jederzeit ganz oder zum Teil unter der unter „Versicherer“ genannten Adresse widersprechen.

3. Einwilligungserklärung nach dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG)

Datenübermittlung an die Cosmos Versicherung AG:

Ich willige ferner ein, dass die Cosmos Versicherung AG die im Antrag angegebenen Daten zum Versicherungsnehmer sowie über Art und Umfang des Versicherungsschutzes erhält, um mich umfassend zu beraten, mir diese Daten im Portal meinCosmosDirekt zur Einsicht zur Verfügung stellen zu können und mich über die Produkte der Cosmos Gesellschaften zu informieren. Diese Einwilligung kann ich jederzeit widerrufen.

Die Einwilligung ist nur wirksam, wenn ich die Möglichkeit hatte, von den Erklärungen und Hinweisen zur Datenverarbeitung Kenntnis zu nehmen. Den Hinweisen und Erklärungen zur Datenverarbeitung kann ich weitere wichtige Einzelheiten entnehmen, insbesondere zu den Datenarten und den Zwecken der Verarbeitung und Nutzung.

Versicherer: Europ Assistance Versicherungs-AG
Adenauerring 9
81737 München

Widerrufsbelehrung

Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen. Die Frist beginnt, nachdem Sie den Versicherungsschein, die Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen, die weiteren Informationen nach § 7 Abs. 1 und 2 des Versicherungsvertragsgesetzes in Verbindung mit den §§ 1 bis 4 der VVG-Informationspflichtenverordnung und diese Belehrung jeweils in Textform erhalten haben, jedoch nicht vor Erfüllung unserer Pflichten gemäß § 312i Absatz 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs in Verbindung mit Artikel 246c des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an: Europ Assistance Versicherungs-AG, vertreten durch den Vorstand, Adenauerring 9, 80797 München. Bei einem Widerruf per Telefax oder E-Mail ist der Widerruf an die Faxnummer 089 55 987 177 oder an die E-Mailadresse storno@europ-assistance.de zu richten.

Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs endet der Versicherungsschutz, und wir erstatten Ihnen den auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfallenden Teil der Beiträge, wenn Sie zugestimmt haben, dass der Versicherungsschutz vor dem Ende der Widerrufsfrist beginnt. Den Teil des Beitrags, der auf die Zeit bis zum Zugang des Widerrufs entfällt, dürfen wir in diesem Fall einbehalten; dabei handelt es sich pro Tag um 1/360 der auf ein Jahr entfallenden Beiträge. Die Erstattung zurückzuzahlender Beträge erfolgt unverzüglich, spätestens 30 Tage nach Zugang des Widerrufs. Beginnt der Versicherungsschutz nicht vor dem Ende der Widerrufsfrist, hat der wirksame Widerruf zur Folge, dass empfangene Leistungen zurückzugewähren und gezogene Nutzungen (z. B. Zinsen) herauszugeben sind.

Besondere Hinweise

Ihr Widerrufsrecht erlischt, wenn der Vertrag auf Ihren ausdrücklichen Wunsch sowohl von Ihnen als auch von uns vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben.

Ihre Europ Assistance Versicherungs-AG